



Institut für Rundfunkökonomie
an der Universität zu Köln

Verena Wiedemann

Wie die Anstalten die Entscheidungen ihrer Gremien
zum Dreistufentest vorbereiten und begleiten sollten

**Arbeitspapiere
des Instituts für Rundfunkökonomie
an der Universität zu Köln**

Heft 257

Köln, im April 2009

Arbeitspapiere des Instituts für Rundfunkökonomie

ISSN der Arbeitspapiere: 0945-8999

ISBN des vorliegenden Arbeitspapiers 257: 978-3-938933-61-9

Schutzgebühr 7,00 EUR

Die Arbeitspapiere können im Internet eingesehen
und abgerufen werden unter der Adresse
<http://www.rundfunk-institut.uni-koeln.de>

Mitteilungen und Bestellungen richten Sie bitte per E-Mail an:
rundfunk-institut@uni-koeln.de
oder an die u. g. Postanschrift



Institut für Rundfunkökonomie
an der Universität zu Köln

Hohenstaufenring 57a

50674 Köln

Telefon: (0221) 23 35 36

Telefax: (0221) 24 11 34

Verena Wiedemann

Wie die Anstalten die Entscheidungen ihrer Gremien
zum Dreistufentest vorbereiten und begleiten sollten*

1. Der Dreistufentest als Chance	5
2. Verfahrensökonomie und Glaubwürdigkeit sind keine Gegensätze	5
3. Einheitliche Verfahrensstandards werden angestrebt	7
4. Telemedienkonzepte erfolgen auf „mittlerem Abstraktionsniveau“	7
5. Verweildauer für Telemedien kann variieren	8
6. Die Kriterien der Telemedienkonzepte im Einzelnen	8
6.1. Entspricht das Angebot dem öffentlich-rechtlichen Auftrag?	8
6.2. In welcher Weise leistet das Telemedienangebot einen qualitativen Beitrag zum publizistischen Wettbewerb?	8
6.3. Wie wird das Angebot finanziert?	10
7. Letztmalige Stellungnahme des Intendanten	11
8. Schlussbemerkung	11

* Geringfügig überarbeitete Fassung eines Vortrags, den die Autorin, Generalsekretärin der ARD, auf der Tagung „Der Dreistufentest als Chance für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk“ des Initiativkreises Öffentlicher Rundfunk am 16. 3. 2009 in Köln gehalten hat.

Wie die Anstalten die Entscheidungen ihrer Gremien zum Dreistufentest vorbereiten und begleiten sollten

1. Der Dreistufentest als Chance

Der Titel der Veranstaltung des Initiativkreises öffentlicher Rundfunk ist sehr gut gewählt. Denn tatsächlich betrachtet die ARD den Dreistufentest als eine Chance für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, eine Chance, die Akzeptanz unserer Telemedienangebote zu erhöhen und unsere Legitimation in der digitalen Welt damit insgesamt zu stärken. Der öffentliche Dialog über unsere Angebote, der die Prüfung durch die Gremien begleitet, ist dabei zugleich auch eine Chance für uns selbst: Wir müssen uns unserer Qualitätsstandards rückversichern und uns immer wieder bewusst machen, welche Relevanz unsere Angebote für den demokratischen Dialog, die öffentliche Meinungsbildung, den sozialen Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt in unserem Land haben.

Es steht außer Frage, dass der Dreistufentest eine zentrale Stärkung der Gremienkompetenz bedeutet, denn auf die Gremien kommt ein Mehr an Verantwortung zu. Dies ist das Ergebnis des beihilferechtlichen Verfahrens zu ARD und ZDF bei der Europäischen Kommission. Denn das Beihilferecht verlangt, dass der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks möglichst präzise definiert wird und eine explizite Beauftragung der Rundfunkanstalten mit diesem Auftrag erfolgt.

Aus Sicht des deutschen Verfassungsrechts ist es wichtig, dass die Kommission nach gründlicher Prüfung das deutsche System der Binnenkontrolle der Rundfunkanstalten dabei auch für diese Aufgabe bestätigt hat. Danach sind die Rundfunkräte die geeigneten Gremien, um den Auftrag zu präzisieren. Dieser Teil der Kommissionsentscheidung war nicht selbstverständlich, denn in anderen EU-Mitgliedstaaten präzisiert die Regierung – oder im Falle der BBC der BBC Trust – den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Deutschland hat aber deutlich machen können, dass die Rundfunkgremien die demokratisch legitimierte Institutionen sind, um das Allgemeininteresse an den Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu bestimmen, und dass sie im Übrigen auch die fachliche Kompetenz und die organisatorischen Voraussetzungen dafür besitzen, um die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen.

2. Verfahrensökonomie und Glaubwürdigkeit sind keine Gegensätze

Wenn die Rundfunkgremien in den kommenden Monaten den gesamten Bestand aller Online-Angebote im Wege des Dreistufentests überführen müssen, kommt allerdings auch eine enorme Mehrbelastung auf die Mitglieder zu. Die Rundfunkräte der ARD haben zum Ausdruck gebracht, dass sie bereit sind, die Verantwortung für die Dreistufentests zu übernehmen und auch diese Mehrarbeit zu leisten. Das ist angesichts der Anzahl der durchzuführenden Verfahren, ihrer Komplexität und des bestehenden Zeitdrucks keine Selbstverständlichkeit für Kontrollorgane, deren Mitglieder ausschließlich ehrenamtlich tätig



sind. Aber die Rundfunkgremien haben auch in der Vergangenheit schon bewiesen, wie sie sich, etwa durch die Bildung von Ausschüssen, Expertise auf allen für ihre Rundfunkarbeit relevanten Gebieten zulegen und die zeitlichen Belastungen bewältigen können.

Die Rundfunkgremien werden darüber hinaus aber auch die ihnen zur Verfügung stehende und für die Dreistufentests notwendige technische und personelle Infrastruktur ausbauen. Hier haben eine Reihe von Rundfunkräten die Personal Ausstattung ihrer Gremienbüros zumindest temporär aufgestockt, um mit der Flut von Dreistufentests, die allein schon in den nächsten eineinhalb Jahren wegen der Überführung des Bestands der Telemedienangebote zu erwarten sind, angemessen umgehen zu können. Die zusätzlichen Kosten, die etwa in den Gremienbüros anfallen, um die Verfahren durchzuführen, trägt die jeweilige Landesrundfunkanstalt. Die ARD rechnet konservativ geschätzt mit zusätzlichen Kosten von rund 5 Mio. Euro für die jetzt anstehenden Dreistufentests, in denen auch die Kosten für die gesetzlich vorgesehenen externen Gutachter eingeschlossen sind.

Für die Frage, wie sowohl die Operative der Rundfunkanstalten als auch die Rundfunkgremien mit den für alle Beteiligten neuen Anforderungen vernünftig umgehen können, gilt der Grundsatz: „Learning by doing.“ Einerseits muss jedes Verfahren solide und seriös durchgeführt werden, um allen gesetzlichen Anforderungen und den politischen Erwartungen an ein offenes und transparentes Verfahren zu genügen, andererseits dürfen weder Operative noch Gremien an Bürokratie ersticken. Die Verfahren müssen also für alle Verantwortlichen noch handhabbar bleiben. Verfahrensökonomie ist dabei kein Selbstzweck, wo Gründlichkeit und Glaubwürdigkeit gefordert sind. Verfahrensökonomie ist aber zugleich die Voraussetzung sowohl für eine gelebte und nicht nur verbrieftete Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als auch für die Zukunftsfähigkeit der Binnenkontrolle durch die Rundfunkgremien.

Klar ist aber auch: Operative und Aufsicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sitzen nur in einem Boot, wenn es darum geht, das Modell der Binnenkontrolle erfolgreich zu verteidigen. Hier endet aber auch schon das Bild des gemeinsamen Bootes! Denn Operative und Gremien haben im Verfahren des Dreistufentests ganz unterschiedliche Aufgaben, und diese üben sie unabhängig voneinander aus. Diese gegenseitige Unabhängigkeit unter Beweis zu stellen, wird einen wichtigen – wenngleich nicht den einzigen – Aspekt nachhaltig erfolgreicher und zukunftsweisender Dreistufentests sein.

Im Kern geht es darum, dass jede Sphäre in den Rundfunkanstalten der ihr eigenen Verantwortung nachkommt: Die Operative unter Leitung des Intendanten bei der Aufgabe, den öffentlich-rechtlichen Auftrag in journalistischer und kreativer Eigenverantwortung zu erfüllen. Und dazu gehört auch, dass die Programm-macher im Rahmen ihrer Programmautonomie vorschlagen, welche Telemedienangebote der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Zukunft anbieten sollte, um weiterhin für die gesamte Gesellschaft meinungsrelevant und vielfaltssichernd zu wirken. Und die Gremien müssen sich davon überzeugen können, dass diese Telemedienangebote dem öffentlich-rechtlichen Auftrag entsprechen, dass sie in



qualitativer Weise zum publizistischen Wettbewerb beitragen und dass sie angemessen finanziert sind. Der Hinweis auf diese unterschiedlichen Funktionen versteht sich nicht von selbst. Im Gegenteil, von dieser Verteilung der Verantwortlichkeiten hängt entscheidend ab, wie sich Operative und Rundfunkgremien in den kommenden Verfahren jeweils organisieren und wer wofür die Verantwortung trägt.

3. Einheitliche Verfahrensstandards werden angestrebt

Die folgenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf die anstehenden Dreistufentest-Verfahren zu den Gemeinschaftsangeboten der ARD, das heißt auf die Überführung des Bestands der bereits angebotenen Telemedien. Beispielhaft kann aber schon heute auf die Telemedienvorlage des MDR zu kikaninchen.de, das geplante neue Vorschulportal von KI.KA, eingegangen werden, weil dieses Verfahren gemeinsam mit dem Verfahren von KI.KAPlus, der vorgeschlagenen neuen Mediathek des Kinderkanals, zur Zeit bereits läuft und konkretes Anschauungsmaterial bietet, welche Darlegungen die Operative der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu treffen hat.

Grundsätzlich gilt zunächst für alle Verfahren: Die ARD strebt weitgehend einheitliche Verfahrensstandards an, um die Vergleichbarkeit und Transparenz aller Verfahren sicherzustellen und damit auch die Rechtssicherheit für alle verfahrensbeteiligten Seiten zu optimieren. Diese Verfahren festzulegen, fällt aber in die Verantwortung der Gremien, nicht der Operative. In diesem Zusammenhang ist es sehr hilfreich, dass die Gremienvorsitzendenkonferenz der ARD (GVK) schon im November vergangenen Jahres ihre Verfahrensregeln für Gemeinschaftsangebote verabschiedet hat. Danach gilt das Federführungsprinzip. Für den Dreistufentest eines ARD-Gemeinschaftsangebots ist auf Seiten der Operative also immer der Intendant zuständig, dessen Sender die Federführung für das Angebot innehat. Beim Kinderkanal ist dies der MDR.

4. Telemedienkonzepte erfolgen auf „mittlerem Abstraktionsniveau“

Auf der Basis des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags (RÄStV) wird die ARD bis Ende Mai d. J. für den Bestand ihrer Telemedienangebote, den sie überführen will, Telemedienkonzepte ausarbeiten, die diese Angebote hinlänglich präzise beschreiben. Für den Grad der Präzision gilt dabei die Anforderung des „mittleren Abstraktionsniveaus“. Der Leser muss sich also unter dem Angebot etwas Konkretes vorstellen können, zugleich geht es aber nicht um die Beschreibung tagesaktueller Angebote – das würde angesichts ständig wechselnder Aktualität und des vom Grundsatz der Programmautonomie geforderten journalistischen und kreativen Spielraums auch kontraproduktiv wirken. Stattdessen ergibt sich bereits aus der Begründung zum 12. RÄStV, dass die Beschreibung des genretypischen, charakteristischen Kerns eines Angebots einschließlich der intendierten Zielgruppe gefordert ist. Zugleich muss aus dem Telemedienkonzept deutlich werden, wie lange ein Angebot im Internet vorgehalten werden soll, d. h. die Anstalten müssen verlässliche Aussagen über die maximale Verweildauer treffen.



5. Verweildauer für Telemedien kann variieren

Dabei ist die im Rundfunkstaatsvertrag erwähnte 7-Tage-Frist keineswegs der Regelfall, von dem es nur vereinzelte Ausnahmen geben dürfte. Der 12. RÄStV regelt in diesem Zusammenhang lediglich, dass Sendungen und sendungsbezogene Telemedien, soweit sie bis zu 7 Tage vorgehalten werden, bereits direkt vom Gesetzgeber beauftragt sind. Alle Angebote, die länger vorgehalten werden sollen, aber auch nicht-sendungsbezogene Telemedien, bedürfen einer Beauftragung im Wege des Dreistufentests und damit auch des Nachweises, dass eine geplante mögliche längere Verweildauer dem Allgemeininteresse entspricht. Das gleiche gilt für zeit- und kulturgeschichtliche Inhalte, für die der Gesetzgeber zusätzlich die Möglichkeit vorsieht, sie zeitlich unbefristet in Online-Archive einzustellen. Auch diese Inhalte müssen zunächst durch die zuständigen Rundfunkgremien im Wege des Dreistufentests beauftragt werden.

6. Die Kriterien der Telemedienkonzepte im Einzelnen

Für die Telemedienkonzepte, die der federführende Intendant seinem Rundfunkrat zuleitet, gelten nach § 11f Abs. 4 12. RÄStV eine Reihe von Kriterien, die sämtlich erfüllt und gut begründet sein müssen.

6.1. Entspricht das Angebot dem öffentlich-rechtlichen Auftrag?

In diesem Zusammenhang muss die Rundfunkanstalt darlegen, inwieweit das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht. Was dies im Einzelnen heißt, zeigt die Zielstellung des Gesetzgebers in § 11d Abs. 3 12. RÄStV. Danach sollen die Telemedienangebote allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglichen, Orientierungshilfe bieten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten fördern.

Hier wird es also etwa darum gehen darzulegen, welches kommunikative Bedürfnis, das zu diesen Zielsetzungen gehört, mit dem Angebot verbunden ist, und ob die Befriedigung dieses kommunikativen Bedürfnisses auftragsrelevant ist. So enthält etwa das Telemedienkonzept für kikaninchen.de in diesem Zusammenhang Ausführungen dazu, dass die Programmauswahl dem Bildungsauftrag genügt, weil es sich an einem ethischen Wertekatalog orientiert und – auch unter Hinzuziehung von pädagogisch geschulten Fachleuten – die soziale, emotionale und kognitive Entwicklung der Kinder durch gezielte Lernangebote fördern wird.

6.2. In welcher Weise leistet das Telemedienangebot einen qualitativen Beitrag zum publizistischen Wettbewerb?

In diesem Zusammenhang muss die Anstalt belastbare Aussagen über die Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Angebote, die marktlichen Auswirkungen des geplanten Angebots und schließlich die meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, treffen.

Bei den neuen Telemedienangeboten des Kinderkanals, also bei kikaninchen.de und bei KI.KAPlus, hat der MDR in seiner Vorlage Inhalt und Ausrichtung des Angebots beschrieben: Hierzu gehören Ausführungen zu den Angebotsbestandteilen Audio, Video und Text, und es wird inhaltlich erklärt, worum es gehen soll, z. B. um die Sprachförderung und den Spracherwerb und um den Austausch zwischen Eltern über den Inhalt des KiKa-Angebots. Der MDR beschreibt die Zielgruppe ebenso sowie die Verweildauer, also etwa – abhängig von ihrem konkreten Inhalt – eine Höchstverweildauer von 12 Monaten für Informations-, Wissens-, Bildungs- und Unterhaltungssendungen. Im Falle von tagesaktuellen Sondersendungen ist demgegenüber etwa geplant, sie nur bis zu maximal drei Monate im Internet frei verfügbar vorzuhalten.

Im Zusammenhang mit dem notwendigen Nachweis des publizistischen Mehrwerts verweist das Telemedienkonzept von kikaninchen.de darauf, dass das Angebot eine enge Verknüpfung von Fernsehen und Internet herstellt, also das pädagogisch wertvolle KI.KA-Angebot in das Internet hinein verlängert. Diese Interaktivität erlaubt es den Kindern, durch Wiederholungen und Vertiefungen der Stoffe erfolgreich und kindgerecht in einer werbefreien Umgebung zu lernen. Spezielle Angebote für Eltern, wie etwa medienpädagogische Hinweise zum Umgang mit dem Internet, sollen das KiKaninchen-Angebot im Übrigen ergänzen.

Der MDR hat zudem eine detaillierte Analyse des publizistischen Wettbewerbsumfelds vorgenommen und für diese Zwecke auch den Expertenrat außen stehender Berater in Anspruch genommen. Dementsprechend wurden unter anderem umfangreiche mehrstufige Recherchen im Internet unter verschiedenen Schlagworten bei Google und Yahoo im deutschsprachigen Raum und Recherchen in einschlägigen Datenbanken (z.B. schulen-ans-netz.de, Bildungsserver. de, ein-netz-für-kinder.de) durchgeführt.

Die relevanten Wettbewerber wurden anschließend kategorisiert. So wurde zwischen publizistischen Wettbewerbern in Teilbereichen und umfassenden publizistischen Wettbewerbern unterschieden. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzgeber im 12. RÄStV bei der Bestimmung des publizistischen Wettbewerbs ausdrücklich definiert hat, dass nur frei zugängliche Angebote in den Vergleich einzubeziehen sind (§ 11f Abs. 4). Wie sich auch aus der Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission ergibt, sind unter frei zugänglich dabei nur die bereits bestehenden „kostenlosen Angebote“ zu verstehen (vgl. Rn. 362 der Entscheidung). Pay-Angebote bleiben aus der Betrachtung des publizistischen Wettbewerbs für die Frage nach dem Allgemeininteresse eines öffentlich-rechtlichen Telemedienangebots für die unmittelbare Abwägung also außen vor. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Rundfunkrat das Interesse an dem öffentlich-rechtlichen Angebot an den bereits vorhandenen vergleichbaren Angeboten auf dem publizistischen Markt misst. Hier hat er nur die ohne zusätzliches Entgelt verfügbaren Angebote zu betrachten. Das Allgemeininteresse am frei zugänglichen öffentlich-rechtlichen Angebot tritt also keineswegs (nur) deshalb zurück, weil es ein vergleichbares Pay-Angebot gibt. Der Gesetzgeber wertet das öffentliche Interesse an umfassen-



den und qualitativ hochwertigen frei zugänglichen Angeboten als einen Wert an sich, der von keinem Bezahlangebot per se in Frage gestellt werden kann.

Wie das Verfahren bei KI.KAPlus und kikaninchen.de aber ebenfalls zeigt, wird das wirtschaftliche Interesse eines Anbieters von vergleichbaren Bezahlangeboten aber sehr wohl bei der von einem unabhängigen Gutachter durchzuführenden Analyse der potentiellen Auswirkungen des zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Angebots auf den Markt berücksichtigt. Soweit ein Pay-Angebot unter die relevante Marktdefinition fällt, wird der Gutachter also auch eine Prognose über die möglichen Auswirkungen des in Frage stehenden Telemedienangebots auf die Abonnenten-Entwicklung des Wettbewerbers treffen. Sollte der Gutachter dabei zu der Annahme gelangen, dass sich aufgrund des geplanten neuen öffentlich-rechtlichen Angebots langfristig kein Markt für kommerziell finanzierte Angebote wird halten oder entwickeln können, wird der zuständige Rundfunkrat eine mögliche Entscheidung zugunsten des öffentlich-rechtlichen Angebots sehr sorgfältig abwägen müssen. Keinesfalls aber wird er eine ablehnende Entscheidung allein auf die denkbare Prognose eines Gutachters stützen können, wonach das eine oder andere Bezahlangebot in Zukunft weniger profitabel oder auch gar nicht mehr wirtschaftlich tragfähig sein könnte. Denn das Beihilferecht schützt an dieser Stelle nicht die Geschäftserwartungen einzelner Wettbewerber, sondern nur den Wettbewerb als solchen. Nur wenn dieser Wettbewerb aufgrund des öffentlich-rechtlich finanzierten Angebots auf Dauer droht, nicht mehr stattzufinden, könnte das im Dreistufentest befindliche öffentlich-rechtliche Angebot aus Brüsseler Sicht zu einer Marktverstopfung führen und damit beihilferechtlich angreifbar sein.

6.3. Wie wird das Angebot finanziert?

Der MDR hat den geplanten jährlichen Aufwand für KiKaninchen mit 320.000 € beziffert. Dem Rundfunkrat des MDR hat der MDR zusätzlich detaillierte Kalkulationen vorgelegt, aus denen sich ergibt, wie sich diese Gesamtkosten im Einzelnen zusammensetzen.

Diese Details hätten auch die Wettbewerber gern zur Kenntnis erhalten. Aber auch die Rundfunkanstalten, nicht nur die kommerziellen Wettbewerber, haben einen Anspruch auf Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse. Diese Geschäftsgeheimnisse zu reklamieren ist nicht nur ein legitimes Eigeninteresse der Rundfunkanstalten im Wettbewerb um Rechteerwerbe und andere Vertragsbedingungen, sie sind auch deshalb relevant, weil sie neben den Rundfunkanstalten selbst auch die Vertragspartner des öffentlich-rechtlichen Rundfunks schützen. Denn auch für diese ist es legitim, wenn sie verhindern wollen, dass ihnen ihre Vertragsbedingungen mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk bei ihren nächsten Vertragsverhandlungen mit kommerziellen Medienanbietern entgegen gehalten werden. Deshalb dürfen detaillierte Zahlen über die Kosten eines geplanten Angebots grundsätzlich nicht Teil der veröffentlichungspflichtigen Vorlage sein.

Seit der Einleitung des Dreistufentest zu KI.KAPlus und kikaninchen.de haben ARD und ZDF im Übrigen ein detailliertes Verfahren mit der KEF vereinbart, um sicherzustellen, dass bei dem Aufwand, den ein Telemedienangebot verursacht,

tatsächlich alle direkt zurechenbaren Kosten erfasst werden. Das gilt zum einen für die Personalkosten, bei denen z. B. auch die Kosten für freie und nicht nur für fest angestellte Mitarbeiter ausgewiesen werden müssen. Es gilt zum anderen aber auch für die Sachkosten. Dort werden etwa die Rechtekosten und die Übertragungskosten, aber auch die Raumkosten und die Kosten für die technische Ausstattung erfasst. Diese einheitlich für alle Telemedienkonzepte geltenden Standards, nach denen die Kosten berechnet werden, sichern die Transparenz und Vergleichbarkeit der Vorlagen für alle mit den Dreistufentests befassten Rundfunkräte.

7. Letztmalige Stellungnahme des Intendanten

Auf den Intendanten der federführenden Landesrundfunkanstalt kommt noch einmal, nämlich in einem späteren Verfahrensstadium, eine wichtige Aufgabe zu. Denn er erhält Gelegenheit, zu den Stellungnahmen Dritter und dem marktlichen Gutachten Stellung zu nehmen. Nachdem der Gutachter seine detaillierte Analyse der potentiellen Marktauswirkungen abgegeben hat, besteht an dieser Stelle auch Gelegenheit für die Landesrundfunkanstalt, sich mit dieser Prognose detailliert auseinanderzusetzen und die möglichen Auswirkungen des geplanten Angebots auf den Wettbewerb aus ihrer Sicht zu kommentieren.

8. Schlussbemerkung

Abschließend kann für den Dreistufentest festgehalten werden, dass der Intendant der federführenden Landesrundfunkanstalt für das ordnungsgemäße Telemedienkonzept eines Gemeinschaftsangebots der ARD verantwortlich ist. Er muss dafür Sorge tragen, dass alle staatsvertraglichen Anforderungen an den Umfang und die Tiefe der notwendigen Informationen und Erläuterungen erfüllt sind. Der Intendant ist aber nicht verantwortlich für die Durchführung des Verfahrens einschließlich der Auswahl des oder der Gutachter. Ebenso wenig trägt er die Verantwortung dafür, dass alle Vorlagen und Stellungnahmen sorgfältig ausgewertet und abgewogen werden. Die Auswahl der Gutachter, die Einholung der Stellungnahmen Dritter, die Abwägung des Für und Wider aller Argumente sowie die Entscheidung selbst, ihre Dokumentation und Begründung, die der rechtsaufsichtlichen Überprüfung standhält – all diese Teile des Dreistufentests fallen in die Verantwortung der Rundfunkgremien.

Mit diesen Maßgaben bergen die Dreistufentests für die bestehenden Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Chance zu zeigen, dass sich das Allgemeininteresse am öffentlich-rechtlichen Rundfunk am besten über ein die gesamte Gesellschaft repräsentierendes, in ihr verankertes und demokratisch entscheidendes Gremium ermitteln lässt.

ISBN 978-3-938933-61-9
ISSN 0945-8999